

Wiemeler Dampfboot.

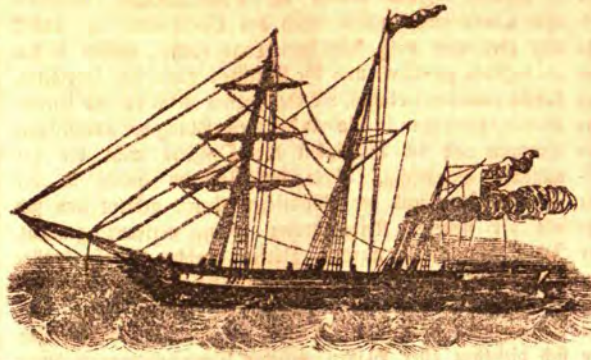
№ 60.

1874.

Donnerstag.

Erscheint täglich Morgens
mit Ausnahme
der Tage nach den Sonn- u. Feiertagen.

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
pränumerando 1 Thlr.
mit Votenlohn sowie bei allen Post-
Anstalten 1 Thlr. 5 Sgr.



den 12. März.

Anzeigen werden für den Raum
einer Corpus-Spaltheile von Abonnent-
ten mit 1 Sgr. 4 Pf., von Nicht-
Abonnenten und Auswärtigen mit
1 Sgr. 8 Pf. berechnet.
Reclamen pro 1-spaltige Zeile 2 Sgr.

Anzeigen, für die folgende Nummer be-
stimmt, sind spätestens bis Nach-
mittag 2 Uhr einzuliefern.
Belag-Exemplare kosten 1 Sgr.

Tages-Chronik.

Den 12., Nachm. 2 1/2 Uhr, Sibauerstr. 20. Verkauf
von Colonialwaaren, Möbels.

Die Oesterreichischen Kirchengesetze.

Professor Emil Friedberg vergleicht in einer längeren Abhandlung die „confessionellen Vorlagen“ in Oesterreich mit den Maigesetzen in Preußen und zeigt dabei unter Anderem folgenden bemerkenswerthen Unterschied zwischen beiden: In Preußen sind mit der Uebertretung des Gesetzes bestimmte gesetzliche Folgen verbunden, welche der Richter auszusprechen hat. Der Oesterreichische Gesetzentwurf dagegen macht auf den ersten Anblick hin einen höchst befremdenden Eindruck. Wir finden lauter Rechte des Staates und Pflichten der Kirche aufgezählt, aber kein Wort darüber, wenn die ersteren verletzt und die letzteren nicht erfüllt werden. Und doch weiß man, daß die Kirche den Gesetzesvorlagen nicht mit besonderer Freude entgegenkommt, sondern daß sie zuerst principiell und dann in jedem einzelnen Fall kräftigen Widerstand zu leisten wenigstens versuchen wird. Die Motive zum Gesetzentwurf belehren uns, daß man gesüchtet habe, durch Hinzufügung von Straffunctionen zu jedem Satz des Gesetzes diesem einen gehässigen Character zu geben, aber sie verweisen uns trotzdem auf den § 60. In diesem heißt es: „Die staatliche Kultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden alle gesetzlich zulässigen Zwangsmittel in Anwendung bringen;“ d. h. mit anderen Worten die Vollziehung des Gesetzes erfolgt lediglich auf dem Wege der Verwaltung und nicht des Gerichtes. Nun belehren uns freilich wieder die Motive, daß Angesichts der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 die Verwaltungsbehörden mit hinreichenden Zwangs-befugnissen ausgerüstet seien: aber nicht darauf scheint uns das Hauptgewicht zu legen zu sein; sondern das ist zu betonen, daß die Willkür der Verwaltung, ihre Gesetzes-Interpretation, ihr Belieben geradezu der Kirche gegenüber legalisirt wird, daß nicht der unabhängige lediglich auf dem Boden des Gesetzes stehende, an strictes Verfahren gebundene Richter, sondern der ablehbare; von der Regierung abhängige, in seinem Verfahren nicht beschränkte Verwaltungsbeamte zum Herrn der Kirche decretirt wird. Und wenn wir ein wesentliches Moment des modernen Rechtsstaates darin erblicken, daß über Vermögen und Freiheit der Staatsbürger nur der Richter erkennen darf, ein Kriterium des Polizeistaates, daß beides der discretionären Verwaltung unterworfen ist, so erfällt doch klar, daß der Gesetzentwurf mit beiden Füßen auf diesem veralteten polizeilichen Boden steht. Und wird denn die Gehässigkeit vermieden? Der Gesetzentwurf verdient solchen Vorwurf im in so viel höheren Maße als das Preussische Gesetz, wie eine Verwaltungsmaßregel ihn gegenüber dem richterlichen Urtheil herausfordert. Der Erzbischof von Posen ist durch richterlichen Spruch in das Gefängniß gesetzt worden. Die Majestät des Gesetzes steht der Maßregel zur Seite, die nur künstlich und vergeblich zu einem Märtyrertum aufgebläht wird. Der Erzbischof von Köln wurde im Jahre 1837 durch eine Verwaltungsmaßregel seiner Freiheit beraubt, und der ganze Haß gegen ein solches Verfahren fiel im reichsten Maße auf die Staatsregierung und behinderte sie in allen weiteren Handlungen. So wird es auch der Oesterreichischen ergehen, und wenn sie nur erst einmal in ihrer Administration wirtschaftet lahm gelegt ist, dann ist sie es mehr oder weniger für alle Zeiten. Und noch eins. Welcher Character der Unsicherheit ist nicht so dem Oesterreichischen Gesetze aufgedrückt: Wenn die Verwaltung stark und willig ist, kann und wird sie die Befolgung des Gesetzes erzwingen. Wie aber wenn sie schwach ist, wenn das jetzige Ministerium etwa einem ultramontan angehauchten weichen muß, wenn der kirchliche Einfluß den Regenten des Staates veranlaßt, die von ihm gänzlich abhängigen Verwaltungs-

behörden zur Unthätigkeit zu verurtheilen, ihnen die Befugnisse zu verkümmern, welche sie kraft der neben erwähnten Verordnung besitzen? Dann ist das Gesetz ein todtter Buchstabe. Dann werden die trüben Zustände der Regierung Franz des I. wieder heraufbeschworen, daß das Gesetz existirt, aber nicht beachtet und darum mißachtet wird. Alles das ist in Preußen unmöglich, und darum scheint uns hier ein wesentlicher Punkt vorhanden zu sein, wo die Verbesserung Platz greifen muß. Lieber ein Gesetz, welches gehässig ausieht, aber nicht ist, weil es die Willkür ausschließt, als ein Gesetz, welches friedlich scheint, aber gehässig sein sollte, weil es die Rechte der Staatsbürger der administrativen Willkür Preis giebt, und welches sterben und leben kann, wie es dem Kaiser und dem Minister gefällt.

Deutsches Reich.

dn. Berlin, 9. März. [Zur Situation.]
Nach wie vor concentrirt sich das allgemeine Interesse aller politischen Kreise um das Schicksal des Militärgesetzes. An das Zustandekommen desselben wird heute weniger gezweifelt als vor einer Woche; allein die Commission des Reichstages, welche den Entwurf vorberathet, steht erst bei § 52, und die wichtigsten Bestimmungen der Vorlage harren noch der Entscheidung. Schwerlich kommt das Plenum des Parlaments schon vor Oftern dazu, auch nur in die erste Lesung des Gesetzes einzutreten; die Reichstagsession wird weit über diesen Zeitpunkt hinaus fort-dauern müssen, falls der Bundesrath Werth darauf legt, seine wichtigste Vorlage noch in dieser Session Gesetz werden zu lassen. Ueber das Schicksal des Preßgesetzentwurfs, wie derselbe aus der Commission hervorgegangen ist, wagt man in parlamentarischen Kreisen kein bestimmtes Urtheil zu geben; indeß allzu lange wird man auf die Entschliessungen des Bundesraths nicht mehr zu warten brauchen, weil sich der Commissionsbericht bereits im Druck befindet, und der Präsident des Reichstages im Stande ist, schon an einem der ersten Tage der nächsten Woche das Plenum des Hauses mit der Angelegenheit zu befaßen. — Die Polnische Fraction des Reichstages wird demnächst mit einem selbstständigen Antrage vorgehen. Sie will für das Großherzogthum die Sicherstellung seiner Sonderrechte durchsetzen, und sie darf für dies Petition auf den Beistand der Socialdemokraten rechnen, denen die Polnischen Mitglieder des Reichstages den Gefallen erwiesen haben, einen Antrag auf Freilassung der Abgeordneten Bebel und Liebknecht aus der Strafhaft zu unterstützen. — Heute hat die Militär-Commission des Reichstages nur einen einzigen Paragraphen, den 52., durchberathen. Paragraph 51 wurde zurückgestellt, nachdem man 2 Stunden lang über ihn verhandelt hatte. Beide Paragraphen handeln vom Beurlaubtenstande. Wie die Commission will, sind die Personen des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubungszeit der Ausübung der militärischen Controle erforderlichen Anordnungen unterworfen. Sie haben den ihnen von ihren Vorgesetzten in dienstlichen Angelegenheiten ertheilten „rechtmäßigen“ Befehlen Folge zu leisten und bei eigener Verantwortlichkeit Vorkehrungen zu treffen, daß dergleichen Befehle und namentlich Einberufungsbefehle ihnen jederzeit zugeestellt werden können. Auf Antrag des Abg. Richter (Hagen) sollen über die Verpflichtungen zu Uebungen, Control-Bersammlungen und zur Meldung gesetzliche Normen festgestellt werden.

* Wie wir vernehmen, hat der Feldmarschall Graf Moltke die königliche Erlaubniß zur Gründung eines Majorats, bestehend aus seiner Herrschaft Kreisau, in Schlesien und dem größten Theile seines Vermögens nach-gesucht. Als nächster Majoratserbe gilt ein Neffe des Feldmarschalls, der als Officier im Regiment der Garde du Corps steht. Graf Roon, der ebenfalls die Gründung eines Majorats beabsichtigt, hat diesen Gedanken in Anbetracht seiner zahlreichen Familie aufgegeben.

* Die Wittve des Generals Freiherr v. Gablenz hat sämmtlichen Stabsoffizieren derjenigen Preussischen

Regimenter, welche im Jahre 1864 vereint mit den Oesterreichischen Truppen den Feldzug in Schleswig mit-machten, die Anzeige vom Tode ihres Gemahls zugehen lassen.

— Gestern Abend (7.) fand ein großer studentischer „Kriegercommerz“ Statt, dem auch die sogenannten alten Herren, welche als Studenten den letzten Krieg mitgemacht hatten, beiwohnten. In den Logen hatten sich gegen Eintrittsgeld sehr zahlreiche Zuschauer und Zuschauerinnen eingefunden. Einen besonderen Glanz erhielt dieser Commerz durch die Anwesenheit Moltke's, der drei Stunden den Com-mers mitmachte. Dem gefeierten Feldherrn, den beim Ein-tritt heller Jubel und Trompetenschall empfing, wurde ein Hoch dargebracht, dessen Redner sich abermals der Bezeich-nung Moltke's, als „großen Schweigers“ bediente. Dieser dankte mit einer kurzen, kräftigen Rede, zu deren Schluß er die studirende Jugend hochleben ließ. Später bemerkte der Feldmarschall scherzend zu einem der Mitglieder des Festausschusses, einem Candidaten der Philologie, er wisse gar nicht wie er zu dem Prädicate eines Schweigers gelom-men sei. Der akademische Gesangsverein, welcher verschie-dene Quartettgesänge vortrug (deren einen der Leiter deselben, Professor Heinrich Velleman, eigens componirt hatte,) hatte die Freude, daß Moltke aus dem ihm darge-reichten Vereinshorne trank, worauf sogleich der Beschluß gefaßt wurde, daß diese Thatfache zur bleibenden Erinne-rung eingravirt werde. Der Kronprinz hatte brieflich sein Bedauern ausdrücken lassen, der Vereinerung nicht bei-wohnen zu können. Es versteht sich von selbst, daß von den anwesenden Professoren, unter welchen sich auch Monn-sen befand, mehrere, namentlich der Rector Dr. Weierstraß, Dernburg u. A. Toaste ausbrachten. Des Kaisers wurde in wiederholten begeisterten Trinksprüchen als Krieger- und Friedensfürsten gedacht.

Frier, 7. März. Die Frierische Volksztg. schreibt: „Gestern Nachmittag gegen 5 3/4 Uhr wurde der hochwür-digste Bischof von Frier, Herr Matthias Gerhardt, Doc-tor der Theologie, verhaftet und in die hiesige Strafanstalt, sog. Dominikaner, abgeführt, um die ihm wegen Ueber-tretung der Maigesetze zudictirte, subsidiarische Gefängniß-strafe von zwei Jahren und drei Monaten abzustoßen, da er den Rest der anerkannten Geldstrafe mit 6400 Thlr. zu zahlen sich weigerte. Herr Landrath Spangenberg begab sich unter Assistentz der beiden hiesigen Polizei-Com-missare ins bischöfliche Palais und kündigte dem hochw. Herrn seine Verhaftung an, worauf der Herr Bischof er-klärte, er werde nur der Gewalt weichen; als indeß der Landrath erwiederte, er sei auch mit dieser ausgestattet, leistete der hohe Herr Folge und begab sich dann in Be-gleitung seiner beiden Brüder, nämlich des geistlichen Regens des frühern Seminars und des Lehrers am hiesigen Gyn-nasium, sowie einiger anderer Herrn Geistlichen zu Fuß nach dem Gefängniß. Zufällig — oder nicht — war die Fastenpredigt in der Domkirche eben aus, als der Herr Bischof an derselben vorbeigeführt wurde. Die Polizei spergte die Straße ab, aber — man öffnete eine Seiten-thüre des Domes und nun strömte die Masse von dort her dem Bischof entgegen, meist Weiber und Kinder. Die-selben warfen sich nieder und empfingen unter Weinen und Heulen den Segen des hochwürdigsten Herrn. Im Ge-fängnißgebäude wurden ihm drei Wohnräume, mit den nöthigen Möbeln ausgestattet und freundlich und wohllich hergerichtet, überwiesen, in welchen er, wie uns versichert wird, seine Strafszeit abtügen soll. Im Allgemeinen hielt sich das Volk ziemlich ruhig und wurden keinerlei Demon-strationen hervorgerufen. Auch heute, am 7., ist Alles ruhig und geht seinen gewohnten Gang, und wenn auch über das Vorkommniß gesprochen wird, so denkt Niemand daran, einen Scandal hervorzurufen.“

Oesterreich.

Wien, 6. März. Seit zwei Tagen strömt das Publi-cum nach dem Breiterhause vor dem Schottenthore, um Zeuge des parlamentarischen Ringkampfes zu sein, der sich um das Gesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der katho-

